



## Merkblatt zur Versteuerung der Versorgungsbezüge

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen auch die Versorgungsbezüge der Lohn-/Einkommensteuerpflicht.

### 1. Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen

Vor der Berechnung der **Lohnsteuern** ist von den Versorgungsbezügen abzusetzen:

#### 1.1 Der **Versorgungsfreibetrag** (§ 19 Abs. 2 EStG)

Der Versorgungsfreibetrag wird ohne Antrag im maschinellen Verfahren zur Berechnung der Netto-Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gilt grundsätzlich **für die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge**, wie er für das Jahr des Versorgungsbeginns nach § 19 EStG zu ermitteln ist.

Folgende Frei- und Pauschbeträge werden berücksichtigt:

<b>Versorgungsbeginn</b>	<b>01.01.2020 bis 31.12.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 EStG	16 % Höchstens 1.200 € jährlich	15,2 % Höchstens 1.140 € jährlich
Zuschlag zum Versorgungs- freibetrag § 19 Abs. 2 S. 3 EStG	bei Steuerklasse I bis V: 360 € jährlich	bei Steuerklasse I bis V: 342 € jährlich
Werbungskostenpauschbetrag § 9a Satz 1 Nr. 1b EStG	102 €	102 €
<b>Summe</b>	<b>1.662 €</b>	<b>1.584 €</b>

#### 1.2 Der Pauschbetrag für **Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen** (§ 33 b EStG)

Die erstmalige Eintragung ist stets beim Finanzamt zu beantragen, das auch vorab Auskünfte über die näheren Voraussetzungen erteilt. In der Folgezeit wird dieser Betrag automatisch übermittelt.

#### 1.3 Antragsgebundene individuelle **Freibeträge**, z. B. Freibeträge für Kinder und wegen besonderer Belastungen werden im automatisierten Verfahren übermittelt.

### 2. **Vermögenswirksame Leistungen** können nach dem Vermögensbildungsgesetz für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen **nicht** angelegt werden; eine Zulage kann demzufolge **nicht** gewährt werden (§ 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 23.05.75 - BGBl. I S. 1173/1237 - ).

### **3. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland**

Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn der gewöhnliche Wohnsitz in das Ausland verlegt wird. Maßgeblich sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale, die von der Finanzverwaltung bereitgestellt werden.

Sofern Sie bereits am ELStAM-Verfahren (ELStAM = **Elektronische Lohnsteuer Abzugs Merkmale**) teilnehmen bzw. Ihre gültige Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) dem NLBV bekannt ist, wird das Finanzamt über das ELStAM-Verfahren die Steuerklasse 1 für beschränkt Steuerpflichtige an das NLBV elektronisch übermitteln.

Sofern Sie noch nicht im Besitz einer Steuer-ID sind, legen Sie bitte unverzüglich eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug vor. Diese ist von Ihnen beim Finanzamt Hannover Nord, Vahrenwalder Str.206, 30165 Hannover, zu beantragen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt, werden Ihre Versorgungsbezüge – ggf. auch rückwirkend – nach Steuerklasse 6 versteuert. Stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse 1 für beschränkt Steuerpflichtige aus und erteilt gleichzeitig eine SteuerID, wird die Steuerverwaltung künftig über das ELSTAM-Verfahren die Steuermerkmale an das NLBV liefern.

Wenn andere Lohnsteuermerkmale (z.B. andere Steuerklasse, Freibeträge etc.) von Ihnen geltend gemacht werden, ist von Ihnen vor Ablauf des Kalenderjahres eine neue Bescheinigung für das folgende Kalenderjahr beim Finanzamt Hannover Nord zu beantragen und hier vorzulegen.

**4. Lohnsteuerabzugsmerkmale** können nur von der Finanzverwaltung geändert und übermittelt werden. Antragsvordrucke und weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**5. Fachliche Informationen, Hinweisblätter und Anträge** zu Ihrer Versorgung finden Sie auch bei [www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**